

BE_ZIVILSTRAF SK 2024 126 vom 23. Januar 2025

BE Obergericht, 2025-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2024_126

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 126 du 23 janvier 2025

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2024 126 del 23 gennaio 2025

Regeste

qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (banden- und gewerbsmässig begangen) sowie Widerrufsverfahren; Neubeurteilung | Betäubungsmittelgesetz

Erwägungen

E. 1

Vorbemerkung zu den Akten Die amtlichen Akten des erstinstanzlichen Verfahrens PEN 21 3 (ff.), des ersten oberinstanzlichen Verfahrens SK 22 58 und des vorliegenden Neubeurteilungsverfahrens SK 24 126 sind durchgehend paginiert. Es wird deshalb bei Fundstellen lediglich die Pagina genannt und auf die Angabe der entsprechenden Verfahrensnummer verzichtet.

E. 2

Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 22. Oktober 2021 Mit Urteil vom 22. Oktober 2021 (pag. 1390 ff.) verurteilte das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Kollegialgericht) A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig qualifiziert begangen, und wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Konsum von Haschisch und Marihuana zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten, zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00, auferlegte ihm die auf ihn entfallenden Verfahrenskosten und widerrief den für eine frühere Geldstrafe gewährten bedingten Vollzug. Auf die Anordnung einer Landesverweisung wurde verzichtet. Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte Berufung (pag. 1401). Das oberinstanzliche Verfahren vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern wurde unter der Verfahrensnummer SK 22 58 geführt.

E. 3

zum Eigenkonsum, freigesprochen wurde, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten. C. A. _____ schuldig erklärt wurde: 1. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, bandenmässig qualifiziert, begangen zwischen 1. August 2018 und 24. Juli 2019 an der D. _____ (Adresse), gemeinsam begangen mit E. _____ und F. _____; 2. der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen zwischen 22. Oktober 2018 und Juni 2019 in C. _____ und anderswo durch Konsum von Haschisch und Marihuana. D. 1. A. _____ gestützt auf den Schuldspruch gemäss Ziff. I. C. 2. dieses Urteils zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 verurteilt und die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird [sic!] auf 2 Tage festgesetzt wurde. 2. A. _____ zur Bezahlung der auf ihn entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF

14'351.70, verurteilt wurde. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.